

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. August 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2844.34 (Laufnummer 15846)

Steuergesetz

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000²⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille.

Titel nach § 78 (neu)

1.2.5. Mindeststeuer

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

§ 78a (neu)

Mindeststeuer

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 500 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...